V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10226 — Prosegur/Euronet/JV

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 187/07)

1. Am 6. Mai 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Prosegur Cash, S.A. („Prosegur“, Spanien), Teil der von Prosegur Compañía de Seguridad, S.A. kontrollierten Unternehmensgruppe,

— EFT Services Holding B.V. („Euronet“, Niederlande), Teil der von Euronet Worldwide, Inc. kontrollierten Unternehmensgruppe.

Prosegur und Euronet übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Latam ATM Solutions, S.L. („JV“, Spanien).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Prosegur-Gruppe erbringt Sicherheitsdienste für Geschäfts- und Privatkunden. Prosegur ist in drei Geschäftsbereichen tätig: i) Alarms (Alarmanlagen), ii) Security (Sicherheitslösungen) und iii) Cash (Geld- und Werttransport, Geldbearbeitung und Cash Management).

— Euronet ist ein Anbieter elektronischer Zahlungsdienste. Die Euronet-Gruppe bietet Zahlungs-, Transaktionsverarbeitungs- und Vertriebslösungen für Finanzinstitute, Einzelhändler, Diensteanbieter und Verbraucher an. Ihr Angebot umfasst unter anderem Geldautomaten, POS-Dienste sowie alle Arten von Karten- und Acquiringdiensten.

— Das JV wird in bestimmten amerikanischen Ländern (insbesondere in Zentral- und Lateinamerika) in seinem Eigentum stehende Geldautomatennetze aufbauen und betreiben und ausgelagerte Geldautomatendienste anbieten. Diese Dienstleistungen werden ausschließlich außerhalb des EWR erbracht.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10226 — Prosegur/Euronet/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.